

**8434/AB**  
**vom 12.01.2022 zu 8593/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium** [bmeia.gv.at](http://bmeia.gv.at)  
 Europäische und internationale  
 Angelegenheiten

**Mag. Alexander Schallenberg**  
 Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrates  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.802.023

Wien, am 12. Jänner 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helmut Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. November 2021 unter der ZI. 8593/J-NR/2021 an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Perspektiven für Menschen am Westbalkan“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- *Warum gibt es trotz Österreichs rhetorischer Vorreiterrolle beim Heranführen des Westbalkan an die EU noch nicht in allen Staaten Botschaften und/oder Konsulate, die alle Services einer Botschaft auch im Land anbieten?*
- *Wird an einer Verbesserung der konsularischen Infrastruktur am Westbalkan gearbeitet? Wenn ja, wann erwartet das BMEIA konsularische Services in allen Westbalkanstaaten anbieten zu können?*

Im Sinne der Vorgaben des Rechnungshofs hat Österreich, wie die meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), Schritte gesetzt, um jenen Kostenaufwand zu reduzieren, der mit Vertretungsbehörden verbunden ist, die für die Ausstellung von Visa betraut und befugt sind. Somit sind nur gewisse österreichische Vertretungsbehörden mit der Ausstellung von

Visa betraut und dazu befugt. Diese Vorgehensweise Österreichs wurde vom Rechnungshof in seinem Bericht „Struktur österreichischer Vertretungen innerhalb der EU; Follow-up–Überprüfung“ aus dem Jahr 2018, ausdrücklich zustimmend erwähnt. In jenen Ländern, in denen es aus den oben genannten Gründen keine österreichische Visastelle gibt, wurde eine Vertretung durch einen anderen Schengen-Staat vereinbart. Diese Vertretungen wurden während der COVID-Pandemie durch den vertretenden Staat ausgesetzt, inzwischen aber in allen Fällen wieder aufgenommen.

#### Zu Frage 3:

- *Wiederholt wurde beanstandet, dass nach jeder Ablehnung eines Visaantrags bereits eingereichte Dokumente nochmals und in neuer Version einzureichen waren. Mit welcher Begründung werden Menschen, die nach Europa reisen wollen, von Österreich, das sich zumindest theoretisch für Visafreiheit einsetzt, derartige Schikanen aufgebürdet?*

Bei Prüfung eines Visumantrags ist jede österreichische Botschaft an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden. Bei der Entscheidung über die Erteilung eines Visums werden der Zweck des beabsichtigten Aufenthalts der Antragsteller sowie ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse berücksichtigt. Dabei bilden die von den Antragstellern eingereichten Unterlagen sowie deren Auskünfte und Erklärungen die Grundlage für die Entscheidungsfindung. Die Botschaft hat laut den gesetzlichen Regelungen die Angaben aus dem Antrag auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. In der Regel erfordert das Visumverfahren eine persönliche Vorsprache. Im Fall von fehlenden Unterlagen im Visumverfahren werden Verbesserungsaufträge an die Antragsteller gegeben. Die fehlenden Unterlagen können per E-Mail oder per Post übermittelt werden. Ergibt die Prüfung des Visumaktes, dass das Visum nicht erteilt werden kann, erlässt die Botschaft in der Regel einen so genannten Mandatsbescheid. Bei Einwänden gegen diesen Vorbescheid kann der Antragsteller der Botschaft zusätzliche Unterlagen vorlegen, die bei der endgültigen Entscheidung berücksichtigt werden müssen. Falls nach Ablehnung eines Visumantrags ein neuer Visumantrag gestellt wird, so sind erneut alle Unterlagen beizubringen. Dieses Erfordernis ergibt sich aus der gesetzlichen Verpflichtung, dass die Behörde stets aufgrund der aktuellen Sachlage entscheiden muss. Auf Artikel 10 des Visakodex darf verwiesen werden.

#### Zu den Fragen 4 und 5:

- *Laut Presse Artikel meinte eine Sprecherin des Außenministeriums: „In dringenden humanitären Fällen werden Visumsanträge vorrangig behandelt.“ Wann ist ein Fall ein dringend humanitärer wenn nicht im Fall eines mütterlichen Besuches bei einem schwerkranken fünfjährigen Mädchen? Bitte um Beschreibung von Beispielen dringender humanitärer Fälle (ohne Namensnennung aus Datenschutzgründen).*

- *Laut Presse Artikel wurde der behandelnde Arzt zur Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses aufgefordert. Welchen Zweck – oder gar Sinn – erfüllt diese Forderung?*

Ein dringender humanitärer Fall liegt beispielsweise bei einem medizinischen Notfall vor. Im konkreten Fall war die Botschaft sehr um die rasche Abwicklung des Verfahrens bemüht. So erhielt die Antragstellerin umgehend einen Termin an einem Tag, an dem sonst kein Parteienverkehr stattfand. Es ist nicht zutreffend, dass der behandelnde Arzt von einer Vertretungsbehörde zur Vorlage eines Führungszeugnisses aufgefordert wurde.

#### **Zu Frage 6:**

- *Die österreichische Botschaft in Skopje schaltete nach einem Sturm der Entrüstung die Kommentarfunktion der Facebook-Seite aus. Wie bewertet das BMEIA den Reputationsverlust Österreichs aus derartigen Vorfällen, und welche Vorteile stehen diesem Verlust entgegen?*

Es ist richtig, dass die Österreichische Botschaft Skopje die öffentliche Kommentarfunktion ihrer Facebook-Seite kurzzeitig vorübergehend deaktiviert hatte. Diese Maßnahme wurde im Lichte der für die Facebook-Seiten des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) und seiner Vertretungsbehörden geltenden Netiquette-Regeln gesetzt. Auf Grund von Fehlinformationen hatten im konkreten Fall unsachliche und unangemessene (in einigen Fällen gegen das Verbotsgebot verstößende) Kommentare auf der Facebook-Seite der Österreichischen Botschaft Skopje überhandgenommen, die dem Netiquette-Grundsatz einer von gegenseitigem Respekt getragenen Interaktion in Social Media nicht entsprachen. Am 27. Oktober d. J. veröffentlichte die Botschaft eine Klarstellung betreffend Visaausstellungen.

Mag. Alexander Schallenberg

